

## Stellungnahme glp Basel-Stadt zum Entwurf des Wassergesetzes 13.Mai 2022

---

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung des Entwurfes betreffend dem neuen Kantonalen Wassergesetz. Die Grünliberale Partei Basel-Stadt hat das Gesetz analysiert und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen Basel-Stadt begrüssen die Zusammenführung der drei wasserrechtlichen Themenbereiche Wasserbau, Gewässerschutz und Nutzung der Gewässer in einem einzigen Erlass. Ein solches umfassendes, kantonales Wassergesetz ist wichtig beziehungsweise überfällig. Die Wichtigkeit der wertvollen Ressource Wasser wird mit dieser ganzheitlichen, bereichsübergreifenden Strategie betont und die Rechtsanwendung wird klar erleichtert. Der mit der Konzentration aller wasser- bzw. gewässerrelevanten Regelungen in einem Gesetz verfolgte Ansatz umfasst, wie vom AUE im Ratschlag formuliert, alle zielgerichteten menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt.

Keine Anmerkungen zum 1.Teil: Allgemeine Bestimmungen, 3.Teil: Wasserbau, 4.Teil: Gewässerschutz, 6.Teil: Vollzug und Rechtsschutz, 7.Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen.

### Ergänzungen 2.Teil: Planerische Instrumente

#### § 8 Revitalisierungsplanung, Abs. 1

*1 Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der Einwohnergemeinden die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Fristen zu deren Umsetzung fest.*

Gerne möchten wir anregen, dass Abschnitt 1 wie folgt ergänzt: „Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der Einwohnergemeinden **und nach einer öffentlichen Vernehmlassung** die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Fristen zu deren Umsetzung fest.“ Die alle 12 Jahre aktualisierte Planung soll von der Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Im Weiteren wäre aus unserer Sicht folgender neuer Abschnitt hinzuzufügen:

Abs.2: Die zuständige kantonale Behörde sorgt für die Umsetzung der Revitalisierungsmassnahmen, kontrolliert diese und führt eine periodische Erfolgskontrolle durch.

## **Änderungen 5.Teil: Nutzung der Gewässer**

### **§ 54 Auflageverfahren, Abs. 4**

*Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einspracheverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind.*

Da jede Gewässernutzung potenziell ökologische Auswirkungen haben kann, sollte aus Sicht der Grünliberalen Basel-Stadt in jedem Fall eine öffentliche Auflage mit der Möglichkeit eines Einspracheverfahrens erfolgen. § 54 Abs. 4 sollte deshalb gestrichen werden.

### **§ 56 Zweistufiges Verfahren, Abs. 2**

*In der ersten Stufe entscheidet der Regierungsrat im Konzessionsbeschluss über die wesentlichen Elemente der Nutzung der Wasserkraft wie Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts, die wirtschaftlichen Leistungen der Berechtigten und die Verhältnisse und Verpflichtungen bei Ablauf des Nutzungsrechts sowie die wesentlichen raum- und umweltrelevanten Aspekte. Für das Verfahren gelten die §§ 53 und 54 sinngemäss.*

Wir möchten anregen, in diesem Absatz explizit festzuhalten, dass in der ersten Stufe die Auflagen betreffend Natur- und Landschaftsschutz definiert werden müssen, insbesondere die erforderlichen Ausgleichsmassnahmen.

Da die Konzessionsentscheide für die Nutzung der Wasserkraft tiefgreifende und langandauernde Eingriffe in das Gewässerökosystem zur Folge haben, sollten sie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.